

»Strukturelle Probleme«

Das BGH-Urteil zum Göttinger Transplantationsprozess wirft viele Fragen auf – Einschätzungen des Juristen Heinrich Lang

BIOSKOP-Interview

Nicht strafbar

Am 28. Juni bestätigte der Bundesgerichtshof in Leipzig das Urteil des Landgerichts Göttingen, das den früheren Leiter der Göttinger Transplantationschirurgie im Mai 2015 freigesprochen hatte (→ BIOSKOP Nr. 70). Das Landgericht hatte sechs »Manipulationsfälle« festgestellt. Mit falschen Angaben gegenüber der Organverteilungsstelle Eurotransplant hatte der Arzt die Aussichten seiner Patienten auf Zuteilung einer Leber erhöht. Auch hatte er zwei Alkoholranke, die noch nicht sechs Monate abstinent lebten, in die Warteliste aufgenommen. Dies verstieß gegen die zur Tatzeit geltenden Richtlinien der Bundesärztekammer (BÄK). Der BGH bestätigte nun: Die Manipulationen hätten die Chancen anderer wartender Patienten wohl verringert. Strafbar sei dies aber nicht gewesen, da der Arzt »nicht mit Tötungs- oder Körperverletzungsvorsatz« gehandelt habe. Auch der Verstoß gegen die BÄK-Richtlinien wirkt laut BGH »nicht strafrechtsbegründend«, da es im Transplantationsgesetz »keine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung« dazu gebe. Der Freigesprochene, der vor seiner Göttinger Zeit am Regensburger Uniklinikum transplantiert hatte, konnte Anfang September erneut aufatmen. Die Staatsanwaltschaft Regensburg, die in 43 ähnlichen Verdachtsfällen ermittelt hatte, gab die Einstellung des Verfahrens bekannt.

Der fünfte Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat den Freispruch eines Arztes im Göttinger Transplantationssskandal bestätigt, der Prozess gegen den Mann ist damit strafrechtlich abgeschlossen. Die Debatte über mögliche Konsequenzen aus dem Urteil des BGH (Az.: 5 StR 20/16) vom 28. Juni steht dagegen erst am Anfang. Brisant sind vor allem die Ausführungen des BGH zu Richtlinien der Bundesärztekammer (BÄK) für die Organverteilung: Das höchste deutsche Strafgericht bewertet sie als »nicht strafrechtsbegründend«. Die letzte Entscheidung in existentiellen Fragen müsse beim Gesetzgeber liegen, sagt Heinrich Lang, Professor für Öffentliches Recht, Sozial- und Gesundheitsrecht an der Universität Greifswald. Lang, Mitverfasser eines Standardkommentars zum Transplantationsgesetz, äußerte sich im Interview mit der Hamburger Journalistin Martina Keller, die den Göttinger Prozess beobachtet hatte.

BIOSKOP: Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seiner Entscheidung die Richtlinien der Bundesärztekammer (BÄK) teils für verfassungswidrig erklärt. Was folgt daraus?

HEINRICH LANG: Zunächst eigentlich nichts. Der BGH hat grundsätzlich nur über die Strafbarkeit des manipulierenden Arztes entschieden. Wofür man dem BGH aber dankbar sein muss: Er hat klar gemacht, dass er die Zweifel des Landgerichts Göttingen an der Rechtmäßigkeit der BÄK-Richtlinien zur Organverteilung teilt. Damit ist er dieser schwierigen Frage nicht wie etliche Gerichte vorher ausgewichen.

BIOSKOP: Gerichte hatten sich vor einer Stellungnahme gedrückt?

LANG: Beim Transplantationsgesetz existiert offenbar eine Art von Rechtsschutzverweigerung: Die Gerichte sagen meist nur etwas dazu, ob eine Klage zulässig ist und beantworten die eigentliche, materielle Frage nicht. Ein Beispiel: Am Klinikum München Großhadern hatte der Ehemann einer Frau, die auf eine Nierentransplantation wartete, eine unfreundliche E-Mail geschrieben. Daraufhin meldete die Klinik die Patientin bei Eurotransplant als nicht transplantabel. Diese Entscheidung war offenkundig rechtswidrig. Die Frau klagte dagegen vor dem Verwaltungsgericht München. Aber das Gericht erklärte die Klage für nicht zulässig, weil der Klägerin das so genannte »Fortsetzungsfeststellungsinteresse« fehle – die Frau war nach vier Monaten der Ungewissheit an einem anderen Zentrum transplantiert worden. So sah es auch der Verwaltungsgerichtshof München und letztlich auch das gegen die Entscheidungen angerufene Bundesverfassungsgericht. Keines der Gerichte äußerte sich zu der eigentlich interessierenden Frage, ob man mit Patienten so umspringen darf.

BIOSKOP: Was folgt auf längere Sicht aus der Entscheidung des BGH?

LANG: Ich habe keine Glaskugel, ich weiß nicht, welche Überlegungen derzeit angestellt werden. Da der BGH Ende August seine Entscheidungsgründe bekannt gegeben hat, wird vermutlich ein Streit darum entbrennen, was er genau gesagt hat. Aber ich kann mir kaum vorstellen, dass die Bundesärztekammer auch die Entscheidung des BGH ignoriert. Zuvor hatte ja schon das Landgericht Göttingen, wie übrigens etliche Verfassungsrechtler auch, gesagt, die Richtlinien seien etwa im Hinblick auf die Alkoholkarenzregel verfassungswidrig – nach dieser Regel durfte ein Alkoholkranker erst dann auf die Warteliste für die Transplantation, wenn er sechs Monate keinen Alkohol mehr konsumiert hatte. Die Richtlinien sind im übrigen auch deshalb angreifbar, weil sich die Frage stellt, ob die BÄK hinreichend demokratisch legitimiert ist, sie festzulegen.

BIOSKOP: Der ärztliche Direktor der Universitätsklinik Leipzig, Wolfgang Fleig fordert dennoch, dass alle Zentren die Richtlinien penibel befolgen müssen. Diese Vorgabe könne man nicht ignorieren, nur weil der BGH juristische Fragen aufgeworfen habe.

LANG: Das ist aus juristischer Sicht unhaltbar. Immerhin bestätigt der Strafsenat ja das Urteil des Landgerichts Göttingen, und das hat in Bezug etwa auf die Regelung zur Alkoholkarenz explizit einen Verstoß gegen den Grundsatz der Lebenswertindifferenz festgestellt – demnach ist die Unterscheidung zwischen mehr und weniger »lebenswertem« Leben mit der Menschenwürde und dem Lebensrecht nicht vereinbar. Konkret heißt das: Ein Alkoholiker hat den gleichen Anspruch auf Rettung wie ein anderer Patient, der sich nicht durch Alkohol selbst schädigt und

► der mit einem neuen Organ vielleicht länger leben würde als der Alkoholiker. Todesnähe macht nicht rechtlos.

BIOSKOP: Aber die Transplantationsmedizin muss doch priorisieren, es muss doch Verteilungsregeln geben, einfach weil nicht für jeden Schwerekranken, der in die Warteliste aufgenommen wurde, ein Organ verfügbar ist.

LANG: In der Tat verwaltet das Organverteilungssystem lediglich den Mangel, dieses Grundproblem lässt sich juristisch nicht lösen, das wird mit der Transplantationsmedizin verbunden bleiben und wirft schwierige Fragen auf.

BIOSKOP: Sollten Patienten beispielsweise ihr Recht auf ein Organ künftig vor Gericht einklagen können?

LANG: Damit wir uns nicht missverstehen: Es gibt kein Recht auf ein Organ. Sie können allerdings darauf klagen, dass sie im Rahmen der bestehenden Verteilungsregeln gleich behandelt werden. Aber es gibt da keine Kontrollinstanz, und das ist einer der großen Webfehler des Transplantationsgesetzes. Mitunter wird argumentiert, es sei gut, dass die Entscheidung über die Organvergabe in der ärztlichen Selbstverwaltung bleibe, aber dieses Argument liegt juristisch neben der Sache. Es geht ja bei Allokationsentscheidungen weder um ärztliche Selbstverwaltung noch um rein medizinische Entscheidungen, sondern um Gerechtigkeitsüberlegungen.

BIOSKOP: Aber sind Gerichtsverfahren bei dem Zeitdruck in der Transplantationsmedizin überhaupt praktikabel?

LANG: Das Argument, der Zeitdruck sei zu groß, hat mich nie überzeugt. Wenn Sie zum Beispiel das Demonstrationsrecht nehmen, dort muss ein Verwaltungsgericht bisweilen auch innerhalb von Stunden entscheiden, ob eine Demonstration durchgeführt werden darf oder nicht. Zudem geht es nicht nur um die Organvergabe selbst, sondern auch um die Entscheidung, die ihr vorausgeht – die Aufnahme auf die Warteliste. Da wäre es sinnvoll gewesen, der Gesetzgeber hätte Gerichte für zuständig erklärt und zum Beispiel darauf hingewirkt, dass spezialisierte Kammern gebildet werden, in denen auch Kompetenz anwächst. Die Transplantationsmedizin ist zwar nur kleiner Bereich, aber es geht um existentielle Entscheidungen, um Entscheidungen über Leben und Tod.

BIOSKOP: Die Entscheidungen trifft Eurotransplant, und Eurotransplant, angesiedelt in der niederländischen Stadt Leiden, ist keine nationale Institution.

LANG: Es ist in der Tat ein Problem, dass Eurotransplant im Ausland liegt und seine Beauftragung wohl verfassungswidrig ist. Ich plädiere nicht zwingend dafür, dass Deutschland den Eurotransplantverbund verlässt. Einen größeren Spender- und Empfängerpool zu bilden macht medizinisch Sinn, und Deutschland hat immer von dem Verbund profitiert, weil die Organspendequote hierzulande sehr gering ist. Man müsste aber die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen – im Moment sind sie nicht gegeben.

BIOSKOP: Gibt es im Ausland ein Gesetz, das Vorbild für Deutschland sein könnte?

LANG: Als das deutsche Transplantationsgesetz 1997 geschaffen wurde, war in der Juristenszene gerade Privatisierung en vogue: Der Staat wollte das verfassungsgemäß Gebotene durch das Engagement Dritter, Privater

verwirklichen. Das Konzept »regulierter Selbstregulierung«, wie Juristen das nennen, in der Transplantationsmedizin war so wohl auch dem Zeitgeist geschuldet. Und es ist ja auch in Ordnung, den Sachverstand der Zivilgesellschaft abzuschöpfen, nur muss die letzte

Entscheidung in existentiellen Fragen beim Gesetzgeber liegen. Leider war die Umsetzung in Deutschland äußerst mangelhaft. Die Schweiz hat vorgemacht, wie es besser geht: Der Gesetzgeber hat klare Kriterien benannt, zum Beispiel enthält das Schweizer Gesetz ein expliziertes Diskriminierungsverbot. Es wird aber auch beschrieben, was es zu berücksichtigen gilt, etwa die Wartezeit, die ja ein Gerechtigkeitskriterium ist – aus medizinischer Sicht gibt es keinen Grund, einen Patienten warten zu lassen. Und was ganz wesentlich ist: Das Schweizer Gesetz regelt Aufsicht und Rechtsschutz, beides fehlt in Deutschland.

BIOSKOP: Sind mit der Entscheidung des BGH die noch laufenden Ermittlungen gegen andere deutsche Transplantationszentren hinfällig?

LANG: Das kann ich nicht genau sagen, dazu kenne ich den Stand der Ermittlungen und die Sachverhalte zu wenig. Aber ich glaube, der Totschlagsvorwurf ist ganz grundsätzlich nicht das adäquate Instrument, um die strukturellen Probleme der Transplantationsmedizin zu lösen. ●

Weckruf für den Gesetzgeber

Bei der Bundesärztekammer (BÄK) gibt es eine Ständige Kommission Organtransplantation. Deren Aufgabe ist es vor allem, Richtlinien für die Vermittlung und Verteilung von Organen zu erarbeiten. Vorsitzender der Kommission ist Hans Lilie, Professor für Strafrecht an der Universität Halle-Wittenberg. Ende Juni äußerte er sich zum Urteil des Bundesgerichtshofs, der ja die BÄK-Richtlinien ganz grundsätzlich in Frage gestellt hat. Laut Website des *Deutschen Ärzteblattes* sagte Strafrechtler Lilie, was man so bisher nicht öffentlich von der BÄK gehört hatte: »Es wäre gut, wenn im Transplantationsgesetz klargestellt würde, dass Verstöße gegen die Richtlinien der Bundesärztekammer für Körperverletzungsdelikte strafbewehrt sind.« Wenn Mediziner die BÄK-Richtlinien missachten und dadurch Patienten auf der Warteliste zu Unrecht nach hinten geschoben werden, müsse dies künftig als Straftat gelten, empfiehlt Lilie. Ob der Bundestag in der kommenden Legislaturperiode tatsächlich eine solche Gesetzesänderung beraten und beschließen wird, ist ungewiss. In den Wahlprogrammen von CDU/CSU, SPD, Linken, Grünen und FDP findet sich dazu jedenfalls kein Wort. Anzupacken ist noch viel mehr: Auf den Prüfstand des Gesetzgebers gehören auch Strukturen, Verantwortlichkeiten und Akteure, die im schwer durchschaubaren deutschen Transplantationsystem nach wie vor herrschen. Seit Jahren fordern diverse Fachleute, zumindest die Kriterien zur Aufnahme auf Organwartelisten gesetzlich klar zu definieren und die Zuteilung der Transplantate in staatliche Verantwortung zu übergeben. Das BGH-Urteil ist ein Weckruf für Bundestag, Bundesrat und Öffentlichkeit.